

**Satzungsneufassung des
Dammer Carnevalsclubs von 1991 e.V.**

vom 09. Februar 2023

Satzungsregelung (alt)	Satzungsregelung (neu) ¹
§ 1 Name, Sitz a.F.	§ 1 Name und Sitz n.F.
Der Verein führt den Namen „Dammer Carnevalsclub von 1991“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „Dammer Carnevalsclub von 1991 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 49401 Damme.	(1) Der am 22. Februar 1991 gegründete Verein führt den Namen „Dammer Carnevalsclub von 1991 e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen. (2) Sitz des Vereins ist Damme. (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck a.F.	§ 2 Zweck n.F.
Zweck des Vereins ist die Pflege der Carnavalstradition, insbesondere der Förderung der Bildung und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung, Teilnahme und Organisation von Veranstaltungen des Dammer Carnevals, der Pflege carnevalistischen Liedgutes und Chorgesanges.	(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Carnavalstradition und der diesbezüglichen Bildung und Kultur. (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung, Teilnahme und Organisation von Veranstaltungen des Dammer Carnevals, der Pflege carnevalistischen Liedgutes und Chorgesanges.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. § 6 Abs. 2 u. 3 a.F. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(3) ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 Abgabenordnung. ² Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ⁵ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 3 Eintritt von Mitgliedern (a.F.)	§ 3 Mitgliedschaft n.F.

¹ Die redaktionell überarbeiteten sowie die neu eingefügten Regelungen sind in rot markiert.

Synopse zur Satzungsänderung DCC 91 – 2023

<p>Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der erweiterte Vorstand (Elferrat).</p>	<p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet hat. (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach Antrag in Schrift- oder Textform der Elferrat nach freiem Ermessen.</p>
	<p>§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft</p>
	<p>(1) ¹Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft an Vereinsmitglieder verleihen, wenn diese sich um die Förderung des Vereins und die Pflege des Dammer Carnevalsclubs besonders verdient gemacht haben. ²Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.</p>
	<p>(2) ¹Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ehemaligen Präsidenten des Vereins die Ehrenpräsidentschaft verleihen. ²Diese ist zeitlich unbegrenzt.</p>
<p>§ 6 Mitgliedsbeitrag (a.F.)</p>	<p>§ 5 Mitgliedsbeitrag n.F.</p>
<p>Der Mitgliedsbeitrag wird von dem erweiterten Vorstand (Elferrat) mehrheitlich festgesetzt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig Hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p>	<p>¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Beiträge sind im Bankeinzugsverfahren zu entrichten. ³Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Elferrat durch Beschluss.</p>
	<p>§ 6 Vereinsorgane</p>
	<p>Vereinsorgane sind: 1. Die Mitgliederversammlung (§ 7) 2. Der Vorstand (§ 8) 3. Der erweiterte Vorstand (nachfolgend Elferrat) (§ 9) 4. Der inaktive Elferrat (§ 10)</p>
<p>§ 10 Mitgliederversammlungen (a.F.)</p>	<p>§ 7 Mitgliederversammlung n.F.</p>
<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen</p>	<p>(1) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.</p>

Synopse zur Satzungsänderung DCC 91 – 2023

<p>Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.</p>	
<p>§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen a.F. Mitgliederversammlungen werden durch öffentlichen Aushang im vereinseigenen Schaukasten bei der Gaststätte Sellmann-Knabe einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dabei ist die vom erweiterten Vorstand (Elferrat) festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.</p>	<p>(2) ¹Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. ²Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung der Versammlung schriftlich oder per E-Mail versandt worden sein, wobei die maßgebliche Versandadresse die vom jeweiligen Mitglied dem Vorstand des Vereins (§ 8) zuletzt mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse ist. ³Bei der Einladung ist die vom Elferrat festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.</p>
	<p>(3) ¹Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt und den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt. ²Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch bestimmen, dass statt einer Präsenz-Mitgliederversammlung eine virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten wird.</p>
<p>§ 12 Ablauf von Mitgliederversammlungen Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten geleitet; ist dieser auch verhindert, wählt der erweiterte Vorstand (Elferrat) einen Versammlungsleiter.</p>	<p>(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten geleitet; ist dieser auch verhindert, wählt der Elferrat einen Versammlungsleiter.</p>
	<p>(5) ¹Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auflösung des Vereins, b) Änderungen des Vereinszwecks, c) die Wahl eines Kassenprüfers zur Prüfung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlüsse (§ 13), d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands, e) Entlastung der Mitglieder des Vorstands. f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes g) Verleihung der Ehrenpräsidentschaft auf Antrag des Vorstandes <p>²Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlussfähig, wenn sie</p>

Synopse zur Satzungsänderung DCC 91 – 2023

	<p>ordnungsgemäß einberufen worden ist. ³Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei jedem Mitglied eine Stimme zukommt. ⁴Bei Beschlüssen über die in a) und b) geregelten Beschlussgegenstände bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder sowie drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Elferrates.</p>
<p>Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet der erweiterte Vorstand (Elferrat) mit der Mehrheit seiner Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.</p>	<p>(6) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. ³Über die Annahme von erst in der Mitgliederversammlung vorgebrachten Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet der Elferrat mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.</p>
<p>Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln des erweiterten Vorstandes (Elferrat), zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der Stimmen des erweiterten Vorstandes (Elferrat) erforderlich.</p>	
<p>Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.</p>	<p>(7) ¹Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Heben der Hand. ²Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies im Hinblick auf einen bestimmten Beschlussgegenstand verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.</p>
<p>§ 7 Vorstand a.F.</p>	<p>§ 8 Vorstand n.F.</p>
<p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten.</p>	<p>(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-</p>

Synopse zur Satzungsänderung DCC 91 – 2023

	Präsidenten, dem Schriefführer sowie dem Kassenwart.
Der Vorstand wird von dem erweiterten Vorstand (Elferrat) für die Dauer von zwei Jahren gewählt.	(2) ¹ Die Vorstandsmitglieder werden durch den Elferrat berufen und abberufen. ² Notwendig ist dafür ein mehrheitlich gefasster Beschluss des Elferrates. ³ Die Einzelheiten der Wahl ergeben sich aus einer vom Elferrat aufzustellenden „Wahlordnung Vorstand“.
Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.	(3) ¹ Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ² Er bleibt jedoch auch nach Ende der Amtszeit bis zur Wieder- bzw. Neuwahl im Amt.
Der Präsident und der Vize-Präsident sind jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.	(4) ¹ Präsident und Vize-Präsident sind alleinvertretungsberechtigt. ² Sie sind ebenfalls von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
	(5) ¹ Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. ²Der Vorstand hat dabei im Innenverhältnis die ihm vom Elferrat gemachten Vorgaben zu beachten.
	(6) Vorstandsversammlungen können nach pflichtgemäßem Ermessen in Präsenz, virtuell oder in einem hybriden Format abgehalten werden, soweit die Teilnahme sämtlicher Vorstandsmitglieder sichergestellt werden kann.
	(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.
§ 8 Erweiterter Vorstand a.F.	§ 9 Elferrat n.F.
Zusätzlich zum Vorstand wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Dieser erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 20 Personen.	(1) ¹ Neben dem Vorstand besteht der erweiterte Vorstand (Elferrat). ² Der Elferrat besteht aus bis zu 30 natürlichen Personen.
Diesem erweiterten Vorstand gehören Kraft Amtes an, der Präsident und der Vize-Präsident. Diese und sämtliche weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes berufen mehrheitlich weitere Vereinsmitglieder zu Mitgliedern des erweiterten Vorstandes bis die Zahl der möglichen Mitglieder des erweiterten Vorstandes erreicht ist.	(2) ¹ Dem Elferrat gehören Kraft Amtes der Präsident, der Vize-Präsident, der Schriefführer sowie der Kassenwart an. ² Diese und sämtliche weitere Mitglieder des Elferrates berufen durch Mehrheitsbeschluss weitere Vereinsmitglieder zu Mitgliedern des Elferrates. ³ Die Einzelheiten der Wahl

Synopse zur Satzungsänderung DCC 91 – 2023

	ergeben sich aus einer vom Elferrat zu beschließenden „Wahlordnung Elferrat“.
<p>§ 9 Aufgaben des erweiterten Vorstandes Aus dem erweiterten Vorstand sind mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein Kassierer, ein Schriftführer und ein Pressewart zu wählen. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die ihnen von dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten oder die von der Mehrheit des erweiterten Vorstandes übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und durchzuführen.</p>	<p>(3) ¹Der Elferrat unterstützt den Vorstand, insbesondere bei den Geschäften der laufenden Verwaltung. ²Die Mitglieder des Elferrates haben darüber hinaus die ihnen vom Vorstand oder von der Mehrheit der Mitglieder des Elferrates übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und durchzuführen.</p>
	<p>(4) ¹Die Zuständigkeit für Satzungsänderung liegt beim Elferrat. ²Für eine Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Elferrates.</p>
	<p>(5) Elferratsversammlungen können nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes in Präsenz, virtuell oder in einem hybriden Format abgehalten werden, soweit die Teilnahme sämtlicher Elferratsmitglieder sichergestellt werden kann.</p>
	<p>(6) Die Mitglieder des Elferrates sind unentgeltlich tätig.</p>
	§ 10 Inaktiver Elferrat
	<p>(1) ¹Die ab dem 7. Januar 2017 ausgeschiedenen und ausscheidenden Elferratsmitglieder haben die Möglichkeit, Mitglieder des Inaktiven Elferrates zu werden, soweit sie zuvor mindestens 11 Jahre Mitglied im Elferrat waren und weiterhin Vereinsmitglieder sind. ²Dieselbe Möglichkeit steht den vor dem 7. Januar ausgeschiedenen Elferratsmitgliedern zu, soweit sie sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben. ³In diesem Fall entscheidet der Elferrat durch Beschluss.</p> <p>(2) ¹Mitglieder des Inaktiven Elferrats können an Elferratssitzungen teilnehmen, haben dabei jedoch kein Stimmrecht. ²Die weiteren Einzelheiten der Mitgliedschaft und Aufgaben des Inaktiven Elferrats werden in einer „Nebenordnung des inaktiven Elferrates“ geregelt.</p>
	§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft n.F.
<p>§ 4 Austritt von Mitgliedern a.F. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem</p>	<p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt a) bei natürlichen Personen durch Tod</p>

Synopse zur Satzungsänderung DCC 91 – 2023

<p>Mitglied des erweiterten Vorstands (Elferrat) aus dem Verein austreten.</p>	<p>b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Elferrat</p>
<p>§ 5 Ausschluss von Mitgliedern a.F. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor Fassung eines entsprechenden Beschlusses ist das betroffene Mitglied anzuhören. Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand (Elferrat), wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.</p>	<p>c) durch Beschluss des Elferrates, wenn ein Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands und Elferrates gröblich zuwiderhandelt; (2) den Ruf oder die Zwecke des Vereins schädigt; (3) oder trotz Mahnung den Jahresbeitrag (§ 5) ein Jahr nicht entrichtet hat. <p>(2) ¹Vor dem Beschluss nach Abs. 1 lit. c) ist das Mitglied schriftlich zu hören. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Elferratsmitglieder. ³Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; er wird hierdurch wirksam. ⁴Eine Anrufung der Mitgliederversammlung findet bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach c) nicht statt.</p>
<p>§ 14 Protokollierung von Beschlüssen a.F.</p>	<p>§ 12 Protokollierung von Beschlüssen n.F.</p>
<p>Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.</p>	<p>¹Die im Verein gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. ²Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.</p>
	<p>§ 13 Kassenprüfung</p>
	<p>(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch dem Elferrat angehören darf. ²Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. ³Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss, berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.</p> <p>(2) Die direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.</p>
	<p>§ 14 Datenschutz</p>

Synopse zur Satzungsänderung DCC 91 – 2023

	<p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, • das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, • das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, • das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, • das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, • das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und • das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO <p>(3) ¹Den Organen des Vereins oder den sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>
<p>§ 13 Auflösung des Vereins a.F.</p>	<p>§ 15 Auflösung des Vereins n.F.</p>
<p>Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Kindergärten im Stadtgebiet Damme, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.</p>	<p>(1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 Abs. 5 S. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. ³Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein</p>

Synopse zur Satzungsänderung DCC 91 – 2023

	aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
	(2) ¹ Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Kindergärten im Stadtgebiet Damme, die entweder von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder aber einer steuerbegünstigten Körperschaft des Privatrechts betrieben werden. ² Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
	§ 16 Salvatorische Klausel
	¹ Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. ² Das Gleiche gilt, soweit sich die Satzung als lückenhaft erweist. ³ An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. ⁴ Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke.